

**KANZLEI AM STEINMARKT**

Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt • Rechtsanwälte PartGmbH

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

- Bauverträge nach BGB und VOB/B -

**WEBINAR**

Dr. Andreas Stangl

**KANZLEI AM STEINMARKT**

Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt • Rechtsanwälte PartGmbH

Steinmarkt 12 • 93413 Cham

**Telefon:** 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80

**E-Mail:** [info@kanzlei-am-steinmarkt.de](mailto:info@kanzlei-am-steinmarkt.de) • [www.kanzlei-am-steinmarkt.de](http://www.kanzlei-am-steinmarkt.de)



## Dr. Andreas **Stangl**

- Fachanwalt für **Bau- und Architektenrecht**
- Fachanwalt für **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
- **Dozent** der IHK-Akademie in Ostbayern
- **Schlichter** nach BaySchlG

### **Kontakt:**

- Kanzlei am Steinmarkt, Cham
- Tel. 0 99 71 / 8 54 00
- Mail: [info@kanzlei-am-steinmarkt.de](mailto:info@kanzlei-am-steinmarkt.de)

## **1. Einleitung**

## **2. Bestehende Werk-/Bauverträge**

**Gleiches Leistungsziel des Vertrages ohne Massenabweichung**

**Gleiches Leistungsziel des Vertrages bei Massenmehrungen**

**Abweichendes Leistungsziel des Vertrages, geänderte zusätzliche Leistungen**

**Zeitliche Verzögerung der Leistung, Bauzeitnachträge**

## **3. Zukünftige Werk-/Bauverträge**

**Wirksamkeit als Individualvereinbarung**

**Wirksamkeit als AGB**

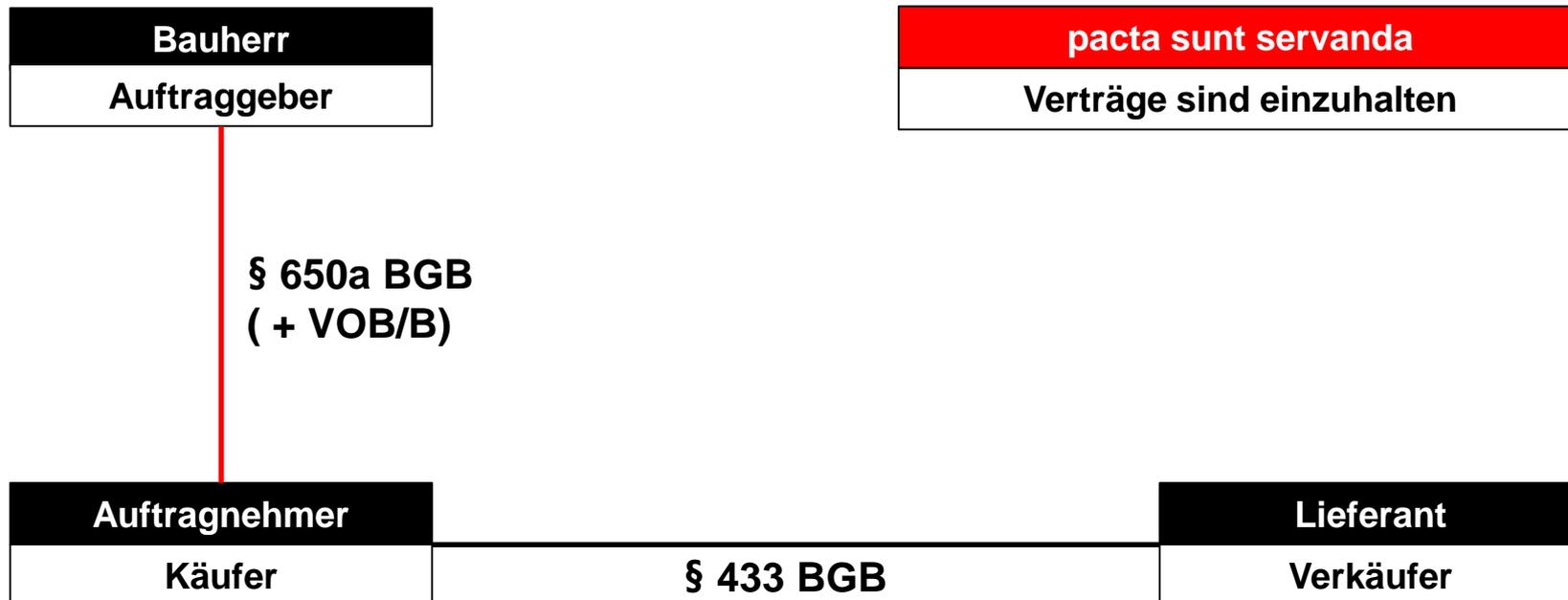
## **4. Zusammenfassung**

# Einleitung

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Einleitung | Fragestellung

Die Preise für Baustoffe, z. B. Kupfer- und Aluminium, sind in den letzten Wochen extrem angestiegen, teilweise über 30%. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber (öffentliche Auftraggeber bzw. unternehmerische Auftraggeber) diese Mehrkosten durch Preissteigerungen geltend machen kann.



# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Einleitung

Bei bestehenden Bauverträgen ist die Situation schwierig „pacta sunt servanda“. Es gibt aber – wenn auch begrenzt – Möglichkeiten.

Bei zukünftigen Bauverträgen sollte an diese Problematik gedacht und ggf. eine vertragliche Lösung herbeigeführt werden.

Die Beantwortung der Fragestellung gliedert sich daher nachfolgend wie folgt:

- Bestehende Werk-/Bauverträge (Ziffer 2)
- Zukünftige Werk-/Bauverträge (Ziffer 3)

Nicht Gegenstand der Darstellung ist das Vertragsverhältnis zum Lieferanten (Verkäufer). Natürlich sollte dort parallel Risikominimierung betrieben werden, z. B.

- Preisbindung „Kaufpreis“, damit Preissteigerung beim Lieferanten bleibt
- mehrere Bezugsquellen, zur Abfederung der Preissteigerung

---

## 1. Einleitung

## 2. Bestehende Werk-/Bauverträge

Gleiches Leistungsziel des Vertrages ohne Massenabweichung

Gleiches Leistungsziel des Vertrages bei Massenmehrungen

Abweichendes Leistungsziel des Vertrages, geänderte zusätzliche Leistungen

Zeitliche Verzögerung der Leistung, Bauzeitnachträge

## 3. Zukünftige Werk-/Bauverträge

Wirksamkeit als Individualvereinbarung

Wirksamkeit als AGB

## 4. Zusammenfassung

---

# Bestehende Werk-/Bauverträge

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Bestehende Werk-/Bauverträge

Grundsatz: „pacta sunt servanda“

Aufgrund dieser gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen ist bei bestehenden Werk-/Bauverträgen zu prüfen, ob und inwieweit Materialpreissteigerungen für Kupfer und Aluminium auch im laufenden Vertragsverhältnis zumindest ansatzweise berücksichtigungsfähig sind. Folglich wird differenziert nach:

- gleiches Leistungsziel des Vertrages ohne Massenabweichungen (Ziff. 2.1)
- gleiches Leistungsziel des Vertrages bei Massenmehrungen (Ziff. 2.2)
- abweichendes Leistungsziel des Vertrages, geänderte/zusätzliche Leistungen (Ziff. 2.3)
- zeitliche Verzögerung der Leistung, Bauzeitnachträge (Ziff. 2.4)

# Gleiches Leistungsziel des Vertrages ohne Massenabweichung

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Gleiches Leistungsziel des Vertrages ohne Massenabweichung

Es gibt – ohne vertragliche Regelung – nur zwei Anspruchsgrundlagen:

Bauvertrag BGB : § 313 BGB

Bauvertrag VOB/B : § 313 BGB

Der Anspruch auf Anpassung eines Vertrages wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist in § 313 BGB wie folgt geregelt:

- (1) Haben sich Umstände, die zur Geschäftsgrundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.*
- (2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen.*
- (3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht der Kündigung.*

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Gleiches Leistungsziel des Vertrages ohne Massenabweichung

Die beiden wesentlichen Entscheidungen wurden zum Thema Stahlpreise getroffen, die eine Vertragsanpassung ablehnten.

### OLG Hamburg:

*1. Der Auftragnehmer kann sich aufgrund der Stahlpreiserhöhung auf dem Weltmarkt weder auf eine Änderung des Leistungssolls oder andere Anordnungen des Auftraggebers (VOB/B § 2 Nr. 5) noch darauf berufen, mit einer nach dem Vertrag nicht vorgesehenen Leistung (VOB/B § 2 Nr. 6) beauftragt worden zu sein.*

*2. Da auch die Voraussetzungen des § 2 Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 VOB/B nicht vorliegen, steht dem Auftragnehmer auch kein Anspruch gegen den Auftraggeber auf Anpassung des Vertragspreises wegen veränderter Verhältnisse zu.*

**OLG Hamburg, Urteil vom 28.12.2005 - 14 U 124/05; BGH, Beschluss vom 23.11.2006 – VII ZR 55/06 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)**

### OLG Düsseldorf:

*In der Vereinbarung eines Festpreises liegt eine stillschweigende Übernahme des Risikos von Leistungerschwererungen durch Erhöhung der Selbstkosten im Sinne einer Preisgarantie, die einen Anspruch des Auftragnehmers aus § 313 Abs. 1 BGB auf Anpassung des Vertrags regelmäßig ausschließt. \*)*

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.12.2008 – 12 U 48/08**

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Gleiches Leistungsziel des Vertrages ohne Massenabweichung

### Ergebnis:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die bloße Steigerung der Kupfer- oder Aluminiumpreise bei gleichem Leistungsziel ohne Massenabweichung im Regelfall nicht zu einer Anpassung der Vergütung führen wird. Der Auftragnehmer wird ohne Zustimmung des Auftraggebers diese Preissteigerungen nicht berücksichtigen können.

# Gleiches Leistungsziel des Vertrages bei Massenmehrungen

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Gleiches Leistungsziel des Vertrages bei Massenmehrungen

Es gibt Anspruchsgrundlagen wie folgt:

Bauvertrag BGB	:	§ 313	BGB
Bauvertrag VOB/B	:		
Einheitspreisvertrag	:	§ 2 Abs. 3	VOB/B
Pauschalpreisvertrag	:	§ 2 Abs. 7 Nr. 1	VOB/B

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Gleiches Leistungsziel des Vertrages bei Massenmehrungen

### Neue Rechtsprechung BGH (1)

Die Entscheidung des BGH befasste sich mit einer Massenmehrung nach § 2 Abs. 3 VOB/B. Nachfolgend werden die Leitsätze der Entscheidung wiedergegeben:

- 1. Wie die Vergütungsanpassung bei Mengenmehrungen vorzunehmen ist, wenn eine Einigung über den neuen Einheitspreis nicht zustande kommt, ist in § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B nicht geregelt. Die Bestimmung gibt nur vor, dass bei der von den Parteien zu treffenden Vereinbarung über den neuen Preis Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen sind. Die VOB/B legt die Verantwortung für die neue Preisbestimmung, durch die etwaigen Störungen des Äquivalenzverhältnisses entgegengewirkt werden soll, damit in die Hände der Vertragsparteien, die unter Berücksichtigung der geänderten Umstände einen neuen Preis aushandeln sollen.*
- 2. Abgesehen von der in § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B vorgesehenen Einigung auf einen neuen Einheitspreis können die Vertragsparteien sowohl bei Vertragsschluss für den ungewissen Fall, dass Mengenmehrungen im Sinne dieser Bestimmung eintreten, als auch nachträglich, sobald aufgrund konkret eingetretener Mehrmengen ein neuer Einheitspreis verlangt wird, sich über einzelne Teilelemente der Preisbildung verständigen. Sie können etwa einen bestimmten Maßstab beziehungsweise einzelne Kriterien oder Faktoren festlegen, nach denen im konkreten Fall der neue Einheitspreis nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bestimmt werden soll.*

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Gleiches Leistungsziel des Vertrages bei Massenmehrungen

### Neue Rechtsprechung BGH (2)

- 3. Haben sich die Parteien nicht insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Elemente der Preisbildung geeinigt, enthält der Vertrag eine Lücke, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu schließen ist. Dabei entspricht es der Redlichkeit und dem bestmöglichen Ausgleich der wechselseitigen Interessen, dass durch die unvorhergesehene Veränderung der auszuführenden Leistungen im von § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bestimmten Umfang keine der Vertragsparteien eine Besser- oder Schlechterstellung erfahren soll.*
- 4. Die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien nach Treu und Glauben ergibt, dass - wenn nichts anderes vereinbart ist - für die Bemessung des neuen Einheitspreises bei Mehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich sind.*

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Gleiches Leistungsziel des Vertrages bei Massenmehrungen

### Ergebnis:

Im Ergebnis erlaubt eine erhebliche Massenmehrung (d. h. ohne Anordnung des Auftragsgebers) beim VOB/B-Vertrag, der die Schwelle von 10% überschreitet, eine ergänzende Vertragsauslegung. Dabei gilt, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, dass dann der neue Einheitspreis bei Mehrmengen über 110% nach den tatsächlich erforderten Kosten zzgl. angemessener Zuschläge berechnet wird. Im Rahmen der tatsächlich erforderlichen Kosten können auch gestiegene Materialpreise, wie Kupfer Eingang finden.

Abweichendes  
Leistungsziel des  
Vertrages,  
geänderte zusätzliche  
Leistungen

# Steigende Kupferpreise – wie gehe ich damit um?

## Abweichendes Leistungsziel des Vertrages, geänderte zusätzliche Leistungen

Es gibt Anspruchsgrundlagen wie folgt:

Bauvertrag § 650a BGB	:	§§ 650b, c	BGB
Bauvertrag VOB/B	:		
Einheitspreisvertrag	:	§ 2 Abs. 5	VOB/B
		§ 2 Abs. 6	VOB/B
Pauschalpreisvertrag	:	§ 2 Abs. 7 Nr. 2	VOB/B